

Nr. 12 / 18.01.2024

Konkurse	2
Nachlassverfahren	2
Allgemeine amtliche Bekanntmachungen und Anzeigen	2
Bau, Raum, Verkehr und Energie.....	3
Gerichtliche Entscheide, Vorladungen und Bekanntmachungen	4
Verschollenheit, Ableben und Erbschaft.....	5

Konkurse

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, bei Straffolge (Art. 324 Ziff. 5 StGB) verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.
Publikation nach Art. 222 SchKG.

Vorläufige Konkursanzeige Beniamino Izzo, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Beniamino Izzo
Staatsbürgerschaft: Italien
Geburtsdatum: 11.06.1967
Todesdatum: 04.11.2023
Wohnhaft gewesen:
Bodenackerstr. 25A
4226 Breitenbach

Datum der Konkurseröffnung: 29.11.2023

Einstellung des Konkursverfahrens

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte.
Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Einstellung des Konkursverfahrens Sanfrosa Akumu Owino, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Sanfrosa Akumu Owino
Staatsbürgerschaft: Kenia
Geburtsdatum: 21.08.1975
Todesdatum: 19.07.2023
Wohnhaft gewesen:
Centralstrasse 72
2540 Grenchen

Datum der Konkurseröffnung: 16.10.2023

Datum der Einstellung: 11.01.2024

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Rechtliche Hinweise

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte.
Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 28.01.2024

Kontaktstelle

Kantonales Konkursamt Solothurn,
Dünnerstrasse 32,
4702 Oensingen

Kollokationsplan und Inventar

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.
Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Kollokationsplan und Inventar Silvan Marrer, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Silvan Marrer
Heimatort: Boningen SO
Staatsbürgerschaft: Schweiz
Geburtsdatum: 07.03.1936
Todesdatum: 02.08.2023
Wohnhaft gewesen:
4513 Langendorf

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 07.02.2024

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 28.01.2024

Aufgestelle

Kantonales Konkursamt Solothurn,
Dünnerstrasse 32,
4702 Oensingen

Bemerkungen

mit Aufenthalt Zentrum Leuenmatt, Allmendgasse 20, 4512 Bellach

Nachlassverfahren

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

Einwendungen gegen den Nachlassvertrag sind an der Verhandlung anzubringen.
Publikation nach SchKG Art. 304 Abs. 3.

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages Mileta Kuzmanovic

Schuldner

Mileta Kuzmanovic
Staatsbürgerschaft: Serbien
Geburtsdatum: 17.11.1992
Alpenstrasse 23
4542 Luterbach

Angaben zur Verhandlung

29.01.2024, 14:00 Uhr
Gerichtssaal 005, Parterre
Amthaus 1, 4502 Solothurn
Allfällige Einwendungen können schriftlich oder an der Verhandlung mündlich angebracht werden

Weitere Bekanntmachung

Gläubigerversammlung Adnan Murseli

Schuldner

Adnan Murseli
Geburtsdatum: 19.11.1988
Vorstadtstrasse 120a
4712 Laupersdorf

Meldungsinhalt

Datum der Gläubigerversammlung am Donnerstag, 22. Februar 2024 um 10:00 Uhr, in

den Räumlichkeiten der Sachwalterin Voser Treuhand AG, Mittelstrasse 24, 2560 Nidau.

Aktenauflage: 20 Tage vor der Gläubigerversammlung bei der unten aufgeführten Sachwalterin (Einsicht der Akten: auf telefonische Voranmeldung: Tel. 032 331 29 55).

Die Sachwalterin: Voser Treuhand AG
Mittelstrasse 24

2560 Nidau

Allgemeine amtliche Bekanntmachungen und Anzeigen

Allgemeine amtliche Bekanntmachung

Sonstige Bekanntmachung – Absenkung des Grundwassers unter den tiefsten Grundwasserstand

Titel der Bekanntmachung

Absenkung des Grundwassers unter den tiefsten Grundwasserstand

Inhalt der Bekanntmachung

Gemäss kantonalem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; § 53 Abs. 1) wird folgendes Vorhaben in 4565 Rechterswil im Sinne von § 12 der kantonalen Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA) öffentlich aufgelegt:

Bauherrschaft: Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE)
Emmenspitz, 4528 Zuchwil

Objekt: Neubau Messstelle RÜB Moosmatt

Lage: GB Rechterswil Nrn. 457 + 90079

Vorhaben: - Einbau Abwasser-Messschacht beim bestehenden Regenüberlaufbecken Moosmatt unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW = 456.70 m ü.M.)

- Grundwasserabsenkung während der Bauzeit mit 2 Filterbrunnen unter den tiefsten Grundwasserspiegel (TGW = 456.20 m ü.M.)

Beginn der Wasserhaltung: voraussichtlich Februar 2024

Dauer der Wasserhaltung: voraussichtlich 6 Wochen

Pumpmenge: maximal 800 l/min; durchschnittlich 200 l/min

Ableitung Pumpwasser: in die Willadinger Oesch

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Einsprachen gegen die **Absenkung des Grundwassers unter den tiefsten Grundwasserspiegel** sind bis spätestens Donnerstag, 01.02.2024 (Poststempel) schriftlich und begründet beim Bau- und Justizdepartement, Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, einzureichen. Das Gesuch für die wasserrechtliche Nutzungsbewilligung sowie die dazugehörigen Dokumente können während der Auflagefrist vom 18.01.2024 bis und mit 01.02.2024 bei der Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 56, 4565 Rechterswil, sowie im Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, eingesehen werden.

Kontaktstelle

Kanton Solothurn - Amt für Umwelt
Werkhofstrasse 5
4500 Solothurn

Frist
Ablauf der Frist: 01.02.2024

Bau, Raum, Verkehr und Energie

Baugesuch

Baugesuch – Umbau best. Mobilfunkanlage Salt SO_5001B / Swisscom BEZE

Titel des Bauprojekts
Umbau best. Mobilfunkanlage Salt SO_5001B / Swisscom BEZE

Bauherrschaft
Swisscom (Schweiz) AG
Postfach
4002 Basel
Schweiz

Grundeigentümer
Späti AG
CHE-102.198.221
Kaselfeldstrasse 3
4512 Bellach

Projektverfasser
TM Concept AG
CHE-105.677.883
Delfterstrasse 12
5000 Aarau

Adresse des Bauprojekts
Kaselfeldstrasse 3
4512 Bellach

Parzelle
203

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Einsprachen können innerhalb der Auflagefrist bei der Bauverwaltung der Gemeinde Bellach, Dorfstrasse 3, Postfach 248, 4512 Bellach, schriftlich und begründet eingereicht werden.

Kontaktstelle
Einwohnergemeinde Bellach - Bauverwaltung
Dorfstrasse 3, Postfach 248, 4512 Bellach
4512 Bellach

Einsprachefrist 18.01.2024 - 01.02.2024
Ablauf der Frist: 01.02.2024

Baugesuch – Ersatz Ölheizung durch Wärmepumpe (Aussenaufstellung), Matzendorf

Titel des Bauprojekts
Ersatz Ölheizung durch Wärmepumpe (Aussenaufstellung)

Bauherrschaft
Beat Eggenschwiler
Wohnsitz:
Dorfstrasse 20
4713 Matzendorf

Parzelle
GB Nr. 660

Adresse des Bauprojekts
Dorfstrasse
4713 Matzendorf

Zone
Ausserhalb Bauzone

Rechtsmittel / Einsichtnahme
Einsprachen sind bis spätestens 1. Februar 2024 schriftlich, im Doppel, mit Antrag und

Begründung an die Baukommission Matzendorf zu senden.

Auflageort:
Gemeindeverwaltung Matzendorf zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache.

Kontaktstelle
Gemeinde Matzendorf
Baukommission
Kleinfeldstrasse 3
4713 Matzendorf

Frist
Ablauf der Frist: 01.02.2024

Öffentliche Planauflage

Öffentliche Planauflage – 2. öffentliche Auflage Gesamtrevision der Ortsplanung, Härkingen

Titel der Planauflage
2. öffentliche Auflage Gesamtrevision der Ortsplanung

Art der Planauflage
Nutzungsplan

Projektbeschreibung

Gestützt auf § 15 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 sowie den Beschluss des Gemeinderates vom 14. November 2023 werden die **Änderungen gegenüber der 1. Auflage** in den nachfolgend aufgeführten Nutzungsplänen und im Zonenreglement während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:

- Änderungen Bauzonenplan
- Änderungen Erschliessungsplan
- Änderungen Erschliessungsplan Sichtzonen
- Änderungen Zonenreglement
- Änderungen kantonale Baulinienpläne

Orientierend kann eingesehen werden:

Raumplanungsbericht zu den Änderungen gegenüber der 1. öffentlichen Auflage (gegen den Raumplanungsbericht können keine Einsprachen eingereicht werden)

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch die vorgenannte Planung berührt ist und an deren Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, Einsprache erheben. Die Einsprache ist schriftlich zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten (§ 16 Abs. 1 PBG).

Einsprachen können im Rahmen der 2. öffentlichen Auflage nur gegen die Änderungen gegenüber der 1. Auflage erhoben werden.

Je nach Betreff sind die Einsprachen an folgende Behörden zu richten:

- Änderungen Bauzonenplan, Erschliessungsplan und Zonenreglement:
Gemeinderat Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen
- Änderungen kantonale Baulinienpläne (nur Kantonsstrassen):
Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn

Kontaktstelle
Einwohnergemeinde Härkingen
Fröschengasse 7
4624 Härkingen

Auflagefrist
22.01.2024 – 23.02.2024

Öffentliche Planaufgabe – Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen, Hubersdorf

Titel der Planaufgabe
Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Auflage

für:

S-0133541.2

Transformatorstation Birkenweg ehemals Kammersrohrstrasse
- Ersatzneubau der Transformatorstation auf der Parzelle 306 der Gemeinde Hubersdorf
Koordinaten: 2611651 / 1233143

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Dr. Schneider-Strasse 20, 2560 Nidau im Namen der BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die öffentliche Auflage findet wie folgt statt:
Auflagezeit: 22. Januar 2024 bis 20. Februar 2024

Auflageort:

- Amt für Raumplanung, Werkhofstrasse 59, 4509 Solothurn
- Gemeindeverwaltung, Schulhausstrasse 22, 4535 Hubersdorf

(während der üblichen Öffnungszeiten)

Das unterbreitete Gesuch umfasst folgende Ersuchen um Ausnahmegenehmigung(en) / Ausnahmegenehmigungen:

- Ausnahmegenehmigung betreffend Gewässerschutzbereiche im Sinne von Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/3366/ed54e30e> online zur Einsicht zur Verfügung.

Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagezeit beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG

geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:
a. Einsprachen gegen die Enteignung;
b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
e. Die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehende Schäden.

Kontaktstelle **Eidgenössisches Starkstrominspektorat**

Planvorlagen
Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf

Frist
Ablauf der Frist: 20.02.2024

Öffentliche Planaufgabe, Härkingen

Öffentliche Planaufgabe Härkingen

Art der Planaufgabe
Kantonsstrasse

Projektbeschreibung

Gestützt auf § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978 werden die **Änderungen gegenüber der 1. öffentlichen Auflage** in den kantonalen Erschliessungsplänen (Baulinienpläne) öffentlich aufgelegt:

Änderung kantonale Baulinienpläne

Hauptgasse / Gunzgerstrasse / Boningerstrasse

Ortsplanungsrevision

Situationsplan 1:1'000

Die öffentliche Planaufgabe erfolgt im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision der Einwohnergemeinde Härkingen.

Auflagezeit: Montag, 22. Januar bis Freitag, 23. Februar 2024

Auflageorte:

-Gemeindehaus Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen

(während der Schalteröffnungszeiten)

-Strassenunterhalt Kreis II, Obere Dünnerstrasse 20, 4612 Wangen bei Olten

(während der ordentlichen Bürozeiten)

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Einsprachen können innerhalb der Auflagezeit beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, schriftlich eingereicht werden.

Im Rahmen der 2. öffentlichen Auflage können Einsprachen nur gegen die Änderungen gegenüber der 1. Auflage erhoben werden.

Die Einsprachen sollen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Kontaktstelle
Kanton Solothurn - Amt für Verkehr und Tiefbau

Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Frist
Ablauf der Frist: 23.02.2024

Gerichtliche Entscheide, Vorladungen und Bekanntmachungen

Gerichtlicher Entscheid

Verfügung – Hanspeter Dahinden

Gesuchsgegner

Hanspeter Dahinden
Wohnsitz:
4710 Balsthal

Geschäftsnummer
TGZPR.2023.914

Verfügung

In Sachen Staat Solothurn, Amt für Umwelt, vertreten durch Amt für Finanzen; gegen Hanspeter Dahinden, Balsthal (Post unzustellbar), betreffend definitive Rechtsöffnung (Betreibung Nr. 373'400), hat der Amtsgerichtspräsident von Thal-Gäu am 06.12.2023 verfügt:

1. Der Gesuchsgegner hat innert 10 Tagen (ab Publikation) zum Gesuch vom 28.11.2023 schriftlich Stellung zu nehmen.
2. Nach unbenutztem Ablauf der Frist wird ohne Verhandlung aufgrund der eingereichten Unterlagen über das Rechtsöffnungsbegehren entschieden.
3. Die Akten liegen bei der Gerichtskanzlei des Richteramtes Thal-Gäu zur Einsichtnahme während der Bürozeiten auf.

Kontaktstelle

Richteramt Thal-Gäu
Wengimattstrasse 2
4710 Balsthal

Verfügung – RoMo GmbH in Liquidation, Trimbach

Betroffene Rechtseinheit

RoMo GmbH in Liquidation
CHE-109.041.201
Winznauerstrasse 189
4632 Trimbach

Verfügung

I. Gemäss Mitteilung des Steueramts des Kantons Solothurn weist die «RoMo GmbH in Liquidation» mit Sitz in Trimbach keine Geschäftstätigkeit mehr auf und hat keine verwertbaren Aktiven mehr. Mit Schreiben vom 30.08.2023 wurde die Rechtseinheit gemäss Art. 934 Abs. 2 OR und Art. 152 HRegV aufgefordert, innert 30 Tagen die Löschung anzumelden oder gegenüber dem Handelsregisteramt mitzuteilen, dass die Eintragung aufrechterhalten bleiben soll. Innert der ihr gesetzten Frist sind beim Handelsregisteramt weder die Löschung angemeldet noch eine Mitteilung über die Aufrechterhaltung der Eintragung eingereicht worden.

Durch Publikation im SHAB unter der Meldungsnummer BH00-0000012137 vom 23.10.2023 forderte das Handelsregisteramt gemäss Art. 934 Abs. 2 OR weitere Betroffene auf, ihr Interesse an der Aufrechterhaltung der Handelsregistereintragung mitzuteilen. Innert der ihnen gesetzten Frist ist beim Handelsregisteramt auch kein Interesse an der

Aufrechterhaltung der Eintragung geltend gemacht worden.

II. Aufgrund dieser Sachlage ist erstellt, dass die «RoMo GmbH in Liquidation» keine Geschäftstätigkeit mehr aufweist und keine verwertbaren Aktiven mehr hat.

III. Gestützt auf Art. 153 Abs. 1 HRegV wird verfügt:

1. Die «RoMo GmbH in Liquidation» wird gemäss Art. 934 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 153 Abs. 1 HRegV von Amtes wegen gelöscht.

2. In das Handelsregister ist folgendes einzutragen:

«RoMo GmbH in Liquidation, in Trimbach, CHE-109.041.201, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 9 vom 15.01.2014, S.O, Publ. 1285331). Die Rechtseinheit wird in Anwendung von Art. 934 Abs. 2 OR sowie Art. 152 Abs. 1 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil diese keine Geschäftstätigkeit mehr aufweist, keine verwertbaren Aktiven mehr hat und kein Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung innert angesetzter Frist geltend gemacht wurde.»

3. Es werden keine Gebühren erhoben.

Der Registerführer

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Beschwerde innert 30 Tagen an die kantonale Aufsichtsbehörde (Obergericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, Bielstrasse 1, 4502 Solothurn)

Kontaktstelle

Handelsregisteramt des Kantons Solothurn
Wengimattstrasse 2
4710 Balsthal

Beschwerdefrist

30 Tage
Ablauf der Frist: 19.02.2024

Urteil – HK ProBeauty GmbH

Schuldnerin

HK ProBeauty GmbH
CHE-232.710.360
Kronengasse 5
4628 Wolfwil

Geschäftsnummer

TGZPR.2023.929

Konkurseröffnung - Art. 190 SchKG

In Sachen Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch Eidg. Steuerverwaltung (ESTV), 3003 Bern; gegen die HK ProBeauty GmbH, Kronengasse 5, 4628 Wolfwil, betreffend **Konkursbegehren ohne vorgängige Betreibung - Art. 190 SchKG**

hat der Amtsgerichtspräsident von Thal-Gäu am 16. Januar 2024 erkannt:

1. Über die HK ProBeauty GmbH, UID: CHE-232.710.360, ist der Konkurs eröffnet.
2. Der Zeitpunkt der Konkurseröffnung wird festgesetzt auf **16. Januar 2024, 08:45 Uhr**.
3. Die Schuldnerin hat der Gläubigerin, vertreten durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), Hauptabteilung Ressourcen, eine Parteientschädigung von CHF 100.00 zu bezahlen.
4. Die Gerichtskosten von CHF 500.00 werden der Schuldnerin auferlegt und mit dem von der Gläubigerin geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die Schuldnerin hat der Gläubigerin den Betrag zu ersetzen. Der weitere

Kostenvorschuss der Gläubigerin von CHF 1'700.00 wird dem Konkursamt überwiesen.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Der vorliegende Entscheid kann **innert 10 Tagen** seit Zustellung mit Beschwerde beim Obergericht des Kantons Solothurn angefochten werden (Art. 319 ff. ZPO).

Kontaktstelle

Richteramt Thal-Gäu
Wengimattstrasse 2
4710 Balsthal

Urteil – Nabil Warda

Ehemann

Nabil Warda
Wohnsitz: Aufenthalt unbekannt

Geschäftsnummer

OGZPR.2023.1159

Urteil

In Sachen Claudia Warda, 5012 Schönenwerd, gegen Nabil Warda, unbekanntes Aufenthalts betreffend Eheschutz hat der Amtsgerichtspräsident von Olten-Gösgen am 9. Januar 2024 erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Ehegatten zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes berechtigt sind und seit dem 1. Mai 2023 getrennt leben.
2. Die eheliche Wohnung am Schusterweg 9 in 5012 Schönenwerd wird für die Dauer des Getrenntlebens der Ehefrau zur alleinigen Benützung zugewiesen.
3. Die gemeinsamen Kinder Elijah Warda, geb. 8. Oktober 2014, und Joel Warda, geb. 29. Juni 2017, werden für die Dauer des Getrenntlebens unter die alleinige Obhut der Mutter gestellt.
4. Die Regelung des Kontaktes der Kinder Elijah und Joel zum Vater wird der freien Vereinbarung der Eltern, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kinder, überlassen.
5. Der Vater hat für die Kinder Elijah und Joel mangels wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit derzeit keinen Unterhaltsbeitrag zu bezahlen.
6. Es wird festgestellt, dass der gebührende Unterhalt der Kinder im Sinne von Art. 286a Abs. 1 ZGB nicht gedeckt ist. Die monatliche Unterdeckung beträgt:
- Ab 1. Mai 2023 bis 30. September 2024:
Elijah: CHF 401.00 (Barunterhalt);
Joel: CHF 401.00 (Barunterhalt);
- Ab 1. Oktober 2024 bis 31. Mai 2027:
Elijah: CHF 601.00 (Barunterhalt);
Joel: CHF 401.00 (Barunterhalt);
- Ab 1. Juni 2027:
Elijah: CHF 601.00 (Barunterhalt);
Joel: CHF 601.00 (Barunterhalt).
7. Es wird festgestellt, dass sich die Ehegatten derzeit mangels wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gegenseitig keine Unterhaltsbeiträge schulden.
8. ...
9. Jeder Ehegatte hat seine Parteikosten selbst zu tragen.
10. ...
11. Die Gerichtskosten von CHF 1'500.00 werden den Ehegatten je zur Hälfte auferlegt. Zufolge unentgeltlicher Rechtspflege für die Ehefrau trägt ihr Anteil der Staat Solothurn; vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald Claudia Warda zur Nachzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO).
12. Das Urteil stützt sich auf die folgenden monatlichen Nettoeinkommen (inkl. Anteil

13. Monatslohn, ohne Kinder-/Ausbildungszulagen):

- des Ehemannes CHF 0.00
- der Ehefrau CHF 2'700.00 (Teilzeitpensum)
- Elijah CHF 200.00 (Kinderzulagen)
- Joel CHF 200.00 (Kinderzulagen)

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Jede Partei kann innert 10 Tagen seit Eröffnung dieses Entscheides eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides.

Hinweise:

- Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO).
- Bei elektronischer Einreichung muss die Eingabe mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur versehen sein (Art. 130 Abs. 2 ZPO).
- Die gesetzlichen und gerichtlichen Fristen stehen im summarischen Verfahren nicht still. Es gelten keine Gerichtsferien (Art. 145 ZPO).
- Nach Zustellung der schriftlichen Begründung kann Berufung beim Obergericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Berufung ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Obergericht des Kantons Solothurn einzureichen.

Kontaktstelle

Richteramt Olten-Gösgen
Römerstrasse 2
4600 Olten

Urteil – Veton Shabani

Ehemann

Veton Shabani
Wohnsitz:
XZ-60000 Gjilan
Land: Kosovo

Geschäftsnummer

OGZPR.2022.1415

Urteil

In Sachen Mejreme **Ademi**, Kölliken gegen Veton **Shabani**, XZ-60000 Gjilan (Kosovo), betreffend **Scheidung auf Klage** hat der Amtsgerichtspräsident von Olten-Gösgen am 11. Januar 2024 **erkannt**:

1. Die am 28. Januar 2013 in Wettingen AG geschlossene Ehe wird geschieden.
2. Die Ehegatten schulden sich gegenseitig keinen nachehelichen Unterhalt.
3. Die Ehefrau schuldet dem Ehemann im Rahmen der Teilung der Guthaben aus beruflicher Vorsorge einen Betrag von CHF 211.20 per 23. November 2023. Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Freizügigkeitskonten, Postfach, 8050 Zürich, wird angewiesen, vom Freizügigkeitsguthaben der Ehefrau (...) den Betrag von CHF 211.20 (per 23. November 2023) auf das Freizügigkeitskonto des Ehemannes (...) bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Freizügigkeitskonten, Postfach, 8050 Zürich zu überweisen.
4. Es wird festgestellt, dass die Ehegatten mit der heutigen Besitzstandswahrung güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt sind.
5. Jeder Ehegatte hat seine Parteikosten selbst zu tragen. (...)
6. Die Gerichtskosten von CHF 1'500.00

werden den Ehegatten je zur Hälfte auferlegt. (...)

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Jede Partei kann **innert 10 Tagen** seit Eröffnung dieses Entscheides eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides.

Hinweise:

- Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 ZPO).
- Bei elektronischer Einreichung muss die Eingabe mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur versehen sein (Art. 130 Abs. 2 ZPO).
- Nach Zustellung der schriftlichen Begründung kann Berufung beim Obergericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Berufung ist innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Obergericht des Kantons Solothurn einzureichen.

Kontaktstelle

Richteramt Olten-Gösgen
Römerstrasse 2
4600 Olten

Verschollenheit, Ableben und Erbschaft

Erbschaftsübernahme

Erbschaftsübernahme – Maria Rüefli geb. Kappler, Grenchen

Verstorbene Person

Maria Rüefli geb. Kappler
Todesdatum: 17.10.2023
Wohnsitz:
2540 Grenchen

Erbberechtigigte

1. Rüefli Peter Heinz, 1956, Grenchen;
2. Frey geb. Rüefli Christine Maria, 1959, Rüttenen;
3. Fernandez geb. Rüefli Marianne Ida, 1964, Bettlach.